

Erziehungszulage

(Artikel 67 des Statuts und Artikel 3 des Anhangs VII zum Statut)

2003 - 2004

Diese Informationen betreffen nicht die Beamten, die in einem Drittland Dienst tun.
Für sie ist Anhang X zum Statut maßgebend.

Für die betreffenden Beamten gilt der Leitfaden der GD.RELEX.K.02: "*So wird's gemacht. Die Erziehungszulage: Antrag und Kostenerstattung*"

Inhaltsverzeichnis

1.	Anspruchsberechtigte	Seite 3
2.	Berechnung der Zulage	Seite 4
2.1	Pauschalzulage	Seite 4
	a) Grund- und Hauptschule sowie weiterführende Schulen ...	Seite 4
	b) Hochschule.....	Seite 5
2.2	Nicht pauschale Zulage	Seite 5
	<i>Aufteilung auf die Pauschalzulage und die nicht pauschale Zulage</i>	Seite 7
2.3	Fahrtkosten	Seite 8
2.4	Erstattung der Kosten für schulische Veranstaltungen in Wintersportgebieten, an der See oder in Schulland- heimen	Seite 9
3.	Verdoppelung der Erziehungszulage aus zwingenden pädagogischen Gründen	Seite 10
4.	Zahlung der Erziehungszulage an Dritte	Seite 11
5.	Stipendien und anderweitig gezahlte Zulagen gleicher Art	Seite 12
6.	Einreichung der Anträge	Seite 12
6.1	Was passiert, wenn ich keinen Folgeantrag stelle?	Seite 13
6.2	Wohin schicke ich meinen Antrag und wo bekomme ich Informationen?.....	Seite 13
7.	Möglichkeit der Überweisung eines Teils der Dienstbezüge im Rahmen der Ausbildung eines Kindes	Seite 14
8.	Empfehlungen	Seite 14

Die Erziehungszulage

(Artikel 67 des Statuts und Artikel 3 des Anhangs VII zum Statut)

1. Anspruchsberechtigte

Beamte, Bedienstete auf Zeit, Ruhehaltsempfänger und Empfänger einer Vergütung nach den Verordnungen 2150/82, 1679/85, 3518/85, 2274/87, 1857/89 sowie nach Artikel 50 des Statuts erhalten auf jährlich zu stellenden Antrag hin eine Erziehungszulage für ihre unterhaltsberechtigten Kinder¹, die regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt besuchen (**vorgeschriebene Mindestdauer: 16 Unterrichtsstunden je Woche während dreier aufeinanderfolgender Monate**). Die zeitweilige Teilnahme an Kursen gilt nicht als regelmäßiger und vollzeitiger Besuch einer Lehranstalt.

Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen, wird weder eine Erziehungszulage noch eine sonstige Kostenerstattung gewährt.

Hilfskräfte, nationale Sachverständige, Dienstleistungserbringer und Leiharbeitskräfte haben keinen Anspruch auf die Erziehungszulage.

Die Teilnahme an Fernkursen begründet keinen Anspruch auf die Erziehungszulage, es sei denn, das Kind kann aus ordnungsgemäß nachgewiesenen Gründen höherer Gewalt (Krankheit, Behinderung usw.) eine Lehranstalt nicht besuchen. Für nähere Einzelheiten wenden Sie sich in diesem Fall bitte an den zuständigen Help Desk.

Der Anspruch auf die Erziehungszulage besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind erstmalig eine Grundschule besucht. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf diese Zulage nicht mehr erfüllt sind, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet.

2. Berechnung der Zulage

¹ Die Erziehungszulage wird nicht für einem unterhaltsberechtigten Kind gleichgestellte Personen (Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Statut) gewährt.

Die Erziehungszulage wird zur Deckung der den Eltern durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu dem in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut genannten *Höchstbetrag* gewährt (EUR 212,14 mit Wirkung vom 1.7.2002)².

Die Erstattung dieser Kosten erfolgt durch Zahlung einer **monatlichen PAUSCHALzulage** oder gegebenenfalls einer **NICHT PAUSCHALEN monatlichen Zulage** bis zu dem angegebenen Höchstbetrag.

2.1 Pauschalzulage

Die *Pauschalzulage* wird zur Deckung der **unumgänglichen Kosten** gezahlt, die im Rahmen des Unterrichtsprogramms der besuchten Lehranstalt entstehen (Verwaltungskosten, Bücher, Lehrmittel, Sportausrüstung, zusätzliche Aktivitäten, Klassenfahrten, Ausflüge, Schülerversicherung, Kinderbetreuungskosten usw.).

Sie berechnet sich wie folgt:

- a) **Grund- und Hauptschule sowie weiterführende Schulen**
(*oder gleichwertige Lehranstalt*)
- ein monatlicher Betrag in Höhe von **36 %** des *Höchstbetrags* (EUR 76,37) für Kinder unter 11 Jahren;
 - ein monatlicher Betrag in Höhe von **50 %** des *Höchstbetrags* (EUR 106,07) für Kinder über 11 Jahre;
 - ein monatlicher Betrag in Höhe von **100 %** des *Höchstbetrags* (EUR 212,14) für Kinder, die eine Grund-, Haupt- oder weiterführende Schule außerhalb des elterlichen Wohnorts besuchen und daher auswärts untergebracht werden müssen.

²

Dieser monatliche Höchstbetrag wird bei jeder Angleichung der Dienstbezüge entsprechend angepaßt.

b) **Hochschulen³**

- ein monatlicher Betrag in Höhe von **100 %** des angegebenen *Höchstbetrags* (EUR 212,14) für Kinder, die eine Hochschule besuchen;

oder

- ein monatlicher Betrag in Höhe von **200 %** des angegebenen *Höchstbetrags* (doppelter Höchstbetrag = EUR 424,28), sofern die drei nachstehenden Voraussetzungen gegeben sind⁴:

- 1) **wenn der Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten/Bediensteten auf Zeit mindestens 50 km von einer Hochschule des Landes seiner Staatsangehörigkeit und seiner Muttersprache entfernt ist;**
- 2) **wenn das Kind tatsächlich eine Hochschule besucht, die mindestens 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten/Bediensteten auf Zeit entfernt ist;**
- 3) **wenn der Beamte/Bedienstete auf Zeit die Auslandszulage erhält.**

Die letztgenannte Voraussetzung entfällt, wenn es im Land der Staatsangehörigkeit des Beamten/Bediensteten auf Zeit **keine Hochschule gibt.**

2.2 Nicht pauschale Zulage

Die nicht pauschale Zulage wird zusätzlich zur *Pauschalzulage* bis zum Höchstbetrag gewährt und dient insbesondere zur Deckung folgender Kosten:

- a) Einschreibegebühren;
- b) Prüfungsgebühren;
- c) Fahrtkosten zwischen der Wohnung des Kindes und der Schule (privates Kraftfahrzeug, öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbus), sofern die einfache Strecke mindestens 1 km beträgt (siehe Punkt 2.3);

³ Als Hochschulausbildung gilt jeder vollständige Studiengang auf Hochschul- oder gleichwertiger Ebene, für den eine abgeschlossene höhere Schulbildung Voraussetzung ist und der zu einem gesetzlich anerkannten Hochschulabschluß führt.

⁴ Der im zweiten Gedankenstrich genannte doppelte Höchstbetrag findet auf Ruhegehaltsempfänger keine Anwendung.

- d) Teilnahme an schulischen Veranstaltungen in *Wintersportgebieten, an der See, in Schullandheimen oder vergleichbare Aktivitäten* (siehe Punkt 2.4);
- e) unter Punkt 2.1 genannte tatsächliche Kosten, die die Erstattung im Rahmen der *Pauschalzulage* übersteigen.

Die monatlich gezahlte *nicht pauschale Zulage* entspricht einem Zwölftel des Gesamtbetrags der vorgenannten jährlichen Kosten, **wobei folgende Obergrenzen gelten:**

- ein monatlicher Betrag in Höhe von **64 %** des *Höchstbetrags* (EUR 135,77) für Kinder unter 11 Jahren;
- ein monatlicher Betrag in Höhe von **50 %** des *Höchstbetrags* (EUR 106,07) für Kinder über 11 Jahre.

Die vorgenannten Kosten werden ausschließlich gegen Vorlage von Belegen erstattet.

Alle Kosten müssen aus quittierten oder mit Zahlungsbelegen versehenen Rechnungen zu ersehen sein, in denen der Name und Vorname des Kindes, das Schuljahr oder der Zeitraum, auf den sie sich beziehen, sowie die Art der Kosten angegeben sind.

Die nicht pauschale Zulage wird nicht gewährt

- **für Kinder, die eine Hochschule besuchen;**
- **für Kinder, die eine Grund-, Haupt- oder weiterführende Schule außerhalb des elterlichen Wohnorts besuchen und für die daher Anspruch auf die Pauschalzulage in Höhe von 100 % des Höchstbetrages besteht.**

Aufteilung auf die Pauschalzulage und die nicht pauschale Zulage

Einfacher Höchstbetrag

(in Prozent des im Statut vorgesehenen Höchstbetrags)

Kinder unter 11 Jahren

Pauschalzulage 36 %	Verfügbare nicht pauschale Zulage 64 %
-------------------------------	--

Kinder über 11 Jahre

Pauschalzulage 50 %	Verfügbare nicht pauschale Zulage 50 %
-------------------------------	--

Kinder, die eine Grund-, Haupt- oder weiterführende Schule besuchen und nicht im Elternhaus wohnen oder eine Hochschule besuchen

Pauschalzulage 100 %

Doppelter Höchstbetrag

(in Prozent des im Statut vorgesehenen Höchstbetrags)

Kinder unter 11 Jahren, die aus ordnungsgemäß nachgewiesenen zwingenden pädagogischen Gründen eine Grund-, Haupt- oder weiterführende Schule besuchen, die über 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten oder Bediensteten auf Zeit entfernt ist, oder wenn es in einer Entfernung von weniger als 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten oder Bediensteten auf Zeit keine Europäische Schule gibt.

Pauschalzulage 36 %	Verfügbare nicht pauschale Zulage 164 %
-------------------------------	---

Kinder über 11 Jahre, die aus ordnungsgemäß nachgewiesenen zwingenden pädagogischen Gründen eine Grund-, Haupt- oder weiterführende Schule besuchen, die über 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten oder Bediensteten auf Zeit entfernt ist, oder wenn es in einer Entfernung von weniger als 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung des Beamten oder Bediensteten auf Zeit keine Europäische Schule gibt.

Pauschalzulage 50 %	Verfügbare nicht pauschale Zulage 150 %
-------------------------------	---

Kinder, die eine Universität oder Hochschule besuchen, die mehr als 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung des Elternteils entfernt ist, dem die Zulage gezahlt wird und der auch die Auslandszulage erhält.

Pauschalzulage 200 %

2.3 Fahrtkosten

Die Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, eines privaten Kraftfahrzeugs bzw. des Schulbusses werden bis zu dem unter Punkt 2 genannten *Höchstbetrag* erstattet, **sofern die einfache Entfernung zwischen der Wohnung des Kindes und der besuchten Schule mindestens 1 km beträgt.**

- Bei Benutzung *öffentlicher Verkehrsmittel* oder des *Schulbusses* ist eine Kopie der Jahreskarte bzw. eine von der Schulbus-Geschäftsstelle ausgestellte Quittung vorzulegen.
- Bei Benutzung eines *privaten* Kraftfahrzeugs hat der Antragsteller die Entfernung zwischen der Wohnung des Kindes und der besuchten Schule (einfache Strecke) anzugeben. Bei der Erstattung werden die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit (öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbus) und die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Schule zugrunde gelegt.

Die von der PMO.1 in Brüssel bzw. Luxemburg betreuten Beamten, Bediensteten auf Zeit und Ruhegehaltsempfänger, deren Kinder die Europäische Schule in Brüssel, Luxemburg oder Varese besuchen, brauchen den Fahrpreis für den Schulbus nicht zu entrichten, sofern sie Anspruch auf die Erziehungszulage haben. Die Verwaltung führt diese Kosten bis zu dem vorgesehenen *Höchstbetrag* direkt an die betreffende Schule bzw. die "Association des transports privés" in Luxemburg ab.

Gleichwohl haben die Antragsteller in ihrem jährlichen Antrag das von ihren Kindern benutzte Beförderungsmittel anzugeben (Bus der Europäischen Schule, privates Kraftfahrzeug, öffentliches Beförderungsmittel, sonstiger Schulbus).

2.4 Erstattung der Kosten für schulische Veranstaltungen in Wintersportgebieten, an der See, in Schullandheimen oder vergleichbare Aktivitäten

Die Kosten für die Teilnahme an Schulausflügen, Klassenfahrten, Sport- und Sprachkursen können nicht zusätzlich im Sinne dieses Absatzes erstattet werden. Die Kosten für die Teilnahme an diesen Aktivitäten werden gemäß den unter Punkt 2.1 genannten Bestimmungen (Pauschalzulage) erstattet.

Die Kosten für die Teilnahme der Kinder an schulischen Veranstaltungen **in Wintersportgebieten, an der See, in Schullandheimen und für vergleichbare Aktivitäten** werden im Rahmen der unter Punkt 2.2 genannten nicht pauschalen Zulage unter folgenden Voraussetzungen erstattet:

- a) Es muß sich um Schulaufenthalte handeln, die von der Lehranstalt - nicht von den Lehrkräften - veranstaltet werden;
- b) sie müssen im Rahmen des Lehrplans und außerhalb der Schulferien durchgeführt werden;
- c) das Kind muß während der Teilnahme an der schulischen Veranstaltung außerhalb der elterlichen Wohnung untergebracht sein;
- d) die Kontinuität des Lehrplans muß durch Halbtagsunterricht gewährleistet sein.

Die betreffenden Kosten werden nur gegen Vorlage einer von der Schule **nach Rückkehr der Teilnehmer ausgestellt** Bescheinigung (Original mit Unterschrift des Schulleiters und Schulstempel) erstattet.

Außerdem muß in dieser Bescheinigung angegeben sein:

1. daß der Schüler an einer schulischen Veranstaltung **"in einem Wintersportgebiet", "an der See", "in einem Schullandheim" oder ".....(vergleichbare Aktivität)" teilgenommen hat;**
2. daß der Schulaufenthalt von der Lehranstalt im Rahmen des Lehrplans veranstaltet wurde;
3. über welchen Zeitraum (außerhalb der Schulferien) sich die schulische Veranstaltung erstreckt hat;
4. wo die schulische Veranstaltung stattgefunden hat;
5. daß die Schüler während der Teilnahme an der schulischen Veranstaltung außerhalb der elterlichen Wohnung untergebracht waren;
6. welche Kosten dem Antragsteller tatsächlich entstanden sind.

Der Antragsteller hat ferner anzugeben, ob ein Beitrag oder eine Erstattung für die schulische Veranstaltung, die Gegenstand des Antrags ist, von einer anderen Einrichtung geleistet wurde bzw. geleistet werden könnte.

Die Kosten werden im Rahmen der *nicht pauschalen Zulage* mit Beginn des Schuljahres bis zum August des darauffolgenden Jahres in **12 Monatsbeträgen** erstattet (Schlüsselzahl 206 oder ISN auf der Gehaltsabrechnung).

3. Verdoppelung der Erziehungszulage aus zwingenden pädagogischen Gründen

Ist der Ort der dienstlichen Verwendung des Antragstellers (Beamter oder Bediensteter auf Zeit) mindestens 50 km von einer Europäischen Schule oder von einer Schule seiner Erst- oder Zweitsprache entfernt, die das Kind aus **ordnungsgemäß nachgewiesenen zwingenden pädagogischen Gründen** besucht, so erhöht sich die *nicht pauschale* monatliche Erziehungszulage auf:

- bis zu **164 %** des *Höchstbetrags* (EUR 347,91) für Kinder unter 11 Jahren;
- bis zu **150 %** des *Höchstbetrags* (EUR 318,21) für Kinder über 11 Jahre.

Zwingende pädagogische Gründe werden in folgenden Fällen anerkannt:

- **Probleme im pädagogischen Bereich bei einem Kind, das eine Europäische Schule oder eine Schule seiner Muttersprache und seiner Staatsangehörigkeit besucht.**

In diesem Fall ist eine Bescheinigung des Leiters der besuchten Schule notwendig, aus der hervorgeht, daß es im Interesse des Kindes ist, die betreffende Schule zu verlassen und eine andere Lehranstalt zu besuchen. Dieser neue Schultyp muß dem pädagogischen Profil, das sich bei dem Kind in der zurückliegenden Schulzeit abgezeichnet hat, genau entsprechen.

- **Probleme pädagogischer Art, die sich bei einem Kind ergeben, wenn ein Elternteil (Beamter oder Bediensteter auf Zeit) an einen Ort mit einer Europäischen Schule versetzt wird oder dort seinen Dienst antritt.**

In diesem Fall rechtfertigen folgende *zwingende pädagogische* Gründe das Verbleiben des Kindes in seiner bisherigen Lehranstalt:

- der Besuch einer Abschlußklasse, die den Zugang zu einem Hochschulstudium ermöglicht;

oder

- die Teilnahme am letzten Schuljahresabschnitt (z.B. letztes Quartal). In diesem Fall ist die Vorlage einer Bescheinigung des Leiters der besuchten Schule erforderlich, aus der hervorgeht, daß ein

Schulwechsel in dieser Situation für das Kind von erheblichem Nachteil wäre.

- **Probleme sprachlicher Art eines Kindes, wenn sich am Dienort des betreffenden Elternteils (Beamter oder Bediensteter auf Zeit) eine Europäische Schule befindet.**

In diesem Fall muß eine Bescheinigung des *Leiters der Europäischen Schule* vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß die Sprachkenntnisse des Kindes zum Besuch einer Klasse der Europäischen Schule nicht ausreichen.

Anspruch auf Erstattung der Kosten bis zur doppelten Höhe des im Statut genannten Höchstbetrags besteht nur dann, wenn die besuchte Schule mehr als 50 km vom Ort der dienstlichen Verwendung des Antragstellers entfernt ist.

4. Zahlung der Erziehungszulage an Dritte

Wird das Sorgerecht für das Kind, für das Anspruch auf die Erziehungszulage besteht, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder durch Beschluß eines Gerichts bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde einer anderen Person übertragen, so wird die Erziehungszulage für Rechnung und im Namen des Beamten, Bediensteten auf Zeit, Ruhegehaltsempfängers oder Empfängers der Vergütung nach den unter Punkt 1 genannten Verordnungen an diese Person gezahlt.

Die Entfernung von mindestens 50 km, die Voraussetzung für die Verdoppelung des im Statut vorgesehenen Höchstbetrags ist (bei Hochschulbesuch gemäß Punkt 2.1 sowie aus *zwingenden pädagogischen Gründen* auch beim Besuch einer Grund-, Haupt- oder weiterführenden Schule), wird in diesem Fall vom Wohnort der Person an gerechnet, die das Sorgerecht hat.

5. Stipendien und anderweitig gezahlte Zulagen gleicher Art

Der Antragsteller ist verpflichtet, Stipendien und anderweitig gezahlte Zulagen gleicher Art anzugeben (*Allocations d'études, Basisbeurs, Student grants, State education grants, Allocation de rentrée scolaire usw.*).

Gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Statuts werden diese Zulagen von den vom Organ gezahlten Zulagen abgezogen.

6. Einreichung der Anträge

Der Antrag auf Gewährung der Erziehungszulage **muss jedes Jahr** auf einem speziellen Formular **gestellt werden**, das unter folgender Intranet aufgerufen werden kann

Die Antragsteller haben **ein einziges Formular** auszufüllen; bei mehreren Kindern sind gegebenenfalls Fotokopien der betreffenden Teile des Formulars zu verwenden.

Annahmeschluß für Anträge und Belege bei der zuständigen Verwaltungsstelle ist jeweils der **15. November**. Liegt der Folgeantrag zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird die Zahlung der Erziehungszulage ohne vorherige Benachrichtigung ausgesetzt.

Die Anlage 1 des Formulars ist für alle Kinder auszufüllen, für die ein Antrag gestellt wird.

Den Anträgen sind **unbedingt** sämtliche Belege wie

- **Originalbescheinigung über den Schulbesuch** (mit Unterschrift des Schulleiters und Schulstempel);

Nur für Kinder, die eine Europäische Schule besuchen, ist eine Bescheinigung über den Schulbesuch nicht erforderlich.

- **Quittierte Rechnungen oder sonstige Zahlungsbelege, Abonnement-Fotokopien usw.** zur Erstattung der unter Punkt 2.2 genannten Kosten beizufügen.

6.1 Was passiert, wenn ich keinen Folgeantrag stelle?

Ist kein Folgeantrag gestellt worden, so wird die Erziehungszulage rückwirkend zum Ende des vorausgegangenen Schuljahres gestrichen; zuviel gezahlte Beträge sind gemäß Artikel 85 des Statuts zurückzuzahlen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen in Anhang VII zum Statut kann die Streichung der Erziehungszulage im Falle eines volljährigen Kindes die Streichung weiterer Familienzulagen und Vergünstigungen zur Folge haben, so insbesondere der Kinderzulage, der Haushaltszulage, der Steuerermäßigung, der Krankenversicherung im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems und der Reisekosten; auch die Auslandszulage kann sich entsprechend verringern.

6.2 Wohin schicke ich meinen Antrag und wo bekomme ich Informationen?

- *Für das Personal in Brüssel und in den von Brüssel betreuten Außenstellen:*

**Referat PMO.1 – Verwaltung der individuellen finanziellen Ansprüche
Dienststelle "Erziehungszulagen"**

B-28 3/52 Bruxelles

HELPDESK tél. 52175 / 93729 Fax 69884)

E-mail : PMO.1-BXL ALLOC SCOLAIRES

- *Für das Personal in Luxemburg:*

Referat PMO.5 – PMO - LUXEMBOURG

Dienststelle "Individuelle Ansprüche"

JMO A1/108 tél. 34787

- *Für das Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle:*

Verwaltungsdienststelle der einzelnen Forschungsanstalten

- *Ruhegehaltsempfänger und Empfänger der Vergütung nach den Verordnungen 2150/82, 1679/85, 3518/85, 2274/87, 1857/89 sowie nach Artikel 50 des Statuts:*

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Referat PMO.4 - Ruhegehälter

B-28 5/98 - BRÜSSEL

oder an den jeweils zuständigen Sachbearbeiter.

7. Möglichkeit der Überweisung eines Teils der Dienstbezüge im Rahmen der Ausbildung eines Kindes

Bedienstete, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts und gemäß Artikel 2 der Regelung zur Festlegung der betreffenden Modalitäten einen Teil ihrer Bezüge überweisen möchten, um die außerhalb des Landes ihrer dienstlichen Verwendung entstehenden Kosten für die Ausbildung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder zu bestreiten, schicken eine **Kopie der Bescheinigung über den Besuch einer Lehranstalt sowie den Überweisungsantrag** an:

Referat PMO.2 BRUXELLES – Dienstbezüge

Herrn José Sanchez Perez, SC11 3/12, Tel. 54890, Fax 93566

Referat PMO.5 LUXEMBOURG - Secteur Salaires:

JMO A1/111 – Tel. 35167

Damit die Überweisung ab November getätigt werden kann, muss der Antrag mit den beigefügten Bescheinigungen über den Besuch einer Lehranstalt unbedingt **bis spätestens 11. Oktober** (verbindlicher Annahmeschluss) bei der vorstehenden Anschrift eingehen.

8. Empfehlungen

Geben Sie im Schriftverkehr mit der Verwaltung stets Ihre Personalnummer an.

Reichen Sie Ihren Antrag mit sämtlichen Belegen bis zum 15. November ein. Verspätet oder unvollständig eingehende Anträge führen zu mitunter erheblichen Verzögerungen - zum Nachteil derer, die ihren Antrag fristgemäß eingereicht haben.

Übersenden Sie keine Einzelunterlagen, sondern reichen Sie alle Belege zusammen ein.

Anspruch auf die nicht pauschale Zulage besteht nur bei Vorlage quittierter Rechnungen oder sonstiger Zahlungsbelege (*wie bei der Erstattung der Krankheitskosten*). **Von dieser Vorschrift wird keine Ausnahme gemacht.** Vermeiden Sie daher nutzlose Diskussionen.

Hat Ihr Kind sein Studium unterbrochen oder abgeschlossen?

... Hat es die Universität gewechselt oder erhält es für dieses Jahr ein Stipendium?

... Absolviert es ein bezahltes studienbegleitendes Praktikum?

... Muß es den vorgeschriebenen Grundwehrdienst ableisten?

Informieren Sie die zuständige Verwaltungsstelle unverzüglich schriftlich von jeder Änderung, die Auswirkungen auf Ihre Ansprüche auf Familienzulagen haben könnte.

Verspätet eingehende Änderungsmitteilungen können bisweilen unangenehme Rückforderungen zuviel gezahlter Beträge zur Folge haben.

* * * *